



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-231/028/RP03/8274/2018-4
A. GmbH

Wien, 28.3.2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Landesrechtspfleger Dolas über die Beschwerde der A. GmbH, vertreten durch B., Wien, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 15.05.2018, Zl. ..., in einer Angelegenheit des Wiener Baumschutzgesetzes,

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Der angefochtene Bescheid lautet im Spruch wie folgt:

„Gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 27/1974, in der geltenden Fassung, wird festgestellt, dass die A. GmbH in Wien, C.-straße, zur Durchführung der Ersatzpflanzung von 13 Bäumen verpflichtet ist.“

Von den insgesamt 13 Ersatzbäumen können 3 Ersatzbäume auf der Liegenschaft gepflanzt werden und sind daher vorzuschreiben. Das Ausmaß der nichterfüllbaren Ersatzpflanzung beträgt demnach 10 Ersatzbäume.

Die Ersatzpflanzung von 3 Bäumen ist in nachstehend angeführter Art bis Ende 2019 auf den im beigeschlossenen Plan verzeichneten Standorten durchzuführen.

Für Baum Nr.:	Ersatzpfl. Nr.:	Anzahl	Baumart
1	E1	1	Säulentulpenbaum (Liriodendron tulipifera 'Fastigiata')
	E2	1	Feldahorn (Acer campestre)
	E3	1	Baummagnolie (Magnolia kobus)
Gesamt:		3	

Der Plan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.“

Begründend führte die Behörde im Wesentlichen aus, dass es aufgrund der Stellungnahme der MA 42 vom 16.4.2018 erwiesen sei, dass die A. GmbH in Wien, C.-straße den Baum Nr. 1 Magnolie ohne Vorliegen einer behördlichen Bewilligung gefällt hat. Daher seien für den Baum Nr. 1 im Sinne des § 6 Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz 13 Ersatzbäume vorzuschreiben gewesen.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 13.6.2018 gibt die Beschwerdeführerin Folgendes an:

„... 2. Zum Sachverhalt

Die belangte Behörde führt in der Begründung aus, dass ohne Vorliegen einer behördlichen Bewilligung ein Baum (eine Magnolie) gefällt worden sei. Entsprechender doppelstämmiger Stammrest hätte bei einem Ortsaugenschein am 19.03.2018 wahrgenommen werden können.

Lediglich aufgrund der Tatsachen, dass „keine Anzeichen von Schadsymptomen festgestellt werden“ konnten, vermeint die Behörde nun, dass die Notwendigkeit des Rückschnittes „augenscheinlich nicht nachvollziehbar“ sei. Diesbezüglich erfolgte überhaupt keine weitere Beweisaufnahme mehr. Tatsache ist allerdings, dass der Schnitt als Sicherungsschnitt dringend erforderlich und von der Beschwerdeführerin bereits aus Gründen der Sicherheit unverzüglich zu veranlassen war, da ein in die Tiefe gehender Längsriss am Stamm, ab ca. zwei Meter aufwärts, gegeben war und Baumkrone und Riss gefährlich in Bewegung waren. Bereits zur Hintanhaltung von Personenschäden (und allen denkbar anderen Problemen) wurde daher ein fachmännischer Kronensicherungsschnitt durch einen Professionisten durchgeführt.

Beweis: vorzulegende Stellungnahme eines gewerblich befugten Gärtners;
PV der Beschwerdeführerin;

weitere Beweise vorbehalten;

Selbstverständlich ist der gegenständliche Grund für den durchgeführten Sicherungsschnitt ausschließlich aufgrund Begutachtung des Stammrestes nicht wahrnehmbar. Es ist allerdings doch beachtlich, dass die belangte Behörde hier keinerlei weitere Schritte setzte, den Sachverhalt aufzuklären (und dann auch einen entsprechend ausreichenden Sachverhalt für eine Bescheidfindung festzustellen).

Vollkommen ohne Tatsachensubstrat begründet ist der Ausspruch hinsichtlich der Erfüllbarkeit der Ersatzpflanzung. Weshalb gerade drei Ersatzbäume auf der Liegenschaft pflanzbar sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird auch dieser Teil des Spruchs (zumindest vorerst bis zur diesbezüglichen Aufklärung des Sachverhalts) bekämpft.

Weiters unbeachtet geblieben ist, dass aufgrund Gefahr in Verzug ein sofortiger Sicherungsschnitt durchzuführen war (vgl dazu oben), dann aber prompt das gehörige Ansuchen um Baumentfernung eingebracht wurde, sodass auch diesbezüglich der BF kein Vorwurf zu machen ist.

Beweis: vorzulegendes Ansuchen um Baumentfernung;

3. Beschwerdepunkte

Durch den bekämpften Bescheid der belangten Behörde wird die Beschwerdeführerin in ihrem Recht, nicht zur Vornahme einer Ersatzpflanzung verpflichtet zu werden, verletzt; darüber hinaus erachtet sich die Beschwerdeführerin in all jenen Rechten, deren Verletzung sich aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde ergibt, verletzt.

4. Beschwerdegründe

Geltend gemacht werden daher die Beschwerdegründe eines weitreichend mangelhaften Verfahrens, welches seitens der belangten Behörde durchgeführt wurde. Es wäre bereits im Sinn der Wahrheitsfindung erforderlich gewesen, zu klären, ob ein Grund für den vorgenommenen Baumschnitt vorlag. Allein die Besichtigung der verbleibenden Stammreste war dazu naturgemäß nicht geeignet.

Weiters geltend gemacht wird, dass der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt im Wesentlichen nur eine Wiedergabe der relevanten Gesetzestexte darstellt und nicht wirklich geeignet ist, den Sachverhalt, der der Entscheidung zugrunde zu legen ist, wahrheitsgemäß und vollständig auszubilden.

Beweis: wie bisher;

Ansonsten wird auf die oben genannten Ausführungen zum Sachverhalt verwiesen. Bei richtiger Feststellung des wahren Sachverhalts wird der BF keine Ersatzpflanzung aufzutragen sein.

5. Aus all diesen Gründen stellt die Beschwerdeführerin die

Anträge,

1. eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen;
2. in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Durchführung der Ersatzpflanzung von 13 Bäumen verpflichtet wird,

in eventu

den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.“

Der Verwaltungsakt wurde am 25.6.2018 dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt.

Mit hg. Schreiben vom 13.2.2019 wurde die Beschwerdeführerin zur Vorlage der in der Beschwerde erwähnten Stellungnahme des gewerblich befugten Gärtners sowie des Ansuchens um Baumentfernung, binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens, aufgefordert.

Mit E-Mail vom 7.3.2019 wurden die erwähnten Unterlagen dem Verwaltungsgericht Wien übermittelt.

Zum Verfahrensgang:

Mit E-Mail vom 8.3.2018 wurden dem Magistratischen Bezirksamt für den ... Bezirk wegen Verdachts auf eine unbefugte Baumentfernung in Wien, C.-straße, diverse Fotos von der am 6.3.2018 durchgeführten Baumentfernung übermittelt und angezeigt.

Sodann wurde mit Schreiben vom 12.3.2018 die Magistratsabteilung 42 – Referat Baumschutz um eine dringende Stellungnahme ersucht.

Mit Schreiben vom 16.4.2018 gab die MA 42 – Wiener Stadtgärten folgende Stellungnahme ab:

„...Bei einem am 19. März 2018 stattgefundenen Ortsaugenschein konnte ein doppelstämmiger Stammrest einer Magnolie vorgefunden werden. Ein Stämmling (ca. 120 cm hoch) weist in 100cm Höhe einen Stammumfang von 79cm auf. Der zweite Stämmling wurde in einer Höhe von ca. 50 cm gekappt. An dieser Stelle weist er einen Stammumfang von 122cm auf. Der mittels Stammverjüngungsfaktoren auf 100cm hochgerechnete Umfang ergibt 114cm.

An den Schnittstellen konnten keine Anzeichen von Schadsymptomen festgestellt werden. Die Notwendigkeit des Rückschnittes ist daher augenscheinlich nicht nachvollziehbar. Durch die Schnittmaßnahme wird der Baum zum Absterben gebracht.

Es liegt somit ein verbotener Eingriff gemäß § 3 des Wr. Baumschutzgesetzes vor.

Für den gegenständlichen Baum ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 14 Abs. 1 des Wr. Baumschutzgesetzes im Umfang von 13 Ersatzbäumen vorzuschreiben.

Von den insgesamt 13 Ersatzbäumen können 3 Ersatzbäume auf der Liegenschaft gepflanzt werden und sind daher vorzuschreiben. Das Ausmaß der nichterfüllbaren Ersatzpflanzung beträgt demnach 10 Ersatzbäume.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der aus vegetationstechnischen Gründen üblichen Pflanzzeit (Herbst/Frühling), innerhalb einer Frist von 12 Monaten, in nachstehend angeführter Art, auf den im beigeschlossenen Plan

verzeichneten Standorten, vorzuschreiben:

Für Baum Nr.:	Ersatzpfl. Nr.:	Anzahl	Baumart
1	E1	1	Säulentulpenbaum (Liriodendron tulipifera 'Fastigiata')
	E2	1	Feldahorn (Acer campestre)
	E3	1	Baummagnolie (Magnolia kobus)
	Gesamt:	3	

Um weitere Veranlassung wird ersucht.

Der Ortsaugenschein erfolgte am 19. März 2018

Erhebungsdauer: ½ Stunde"

Mit Schreiben vom 17.4.2018 wurde der Beschwerdeführerin die Stellungnahme der MA 42 übermittelt und die Gelegenheit geboten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung dazu zu nehmen.

Dieses Schriftstück wurde laut Zustellnachweis-RSb am 20.4.2018 von einem Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin persönlich übernommen.

Eine Stellungnahme ist binnen der erteilten Frist nicht erfolgt.

In weiterer Folge wurde der nunmehr angefochtene Bescheid vom 15.5.2018 erlassen.

Das dem Verwaltungsgericht Wien mit E-Mail vom 7.3.2019 vorgelegte Schreiben der D. GmbH vom 28.5.2018 lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. D. GmbH wurde am 6.3.2018 vormittags von der A. GmbH an die Adresse Wien, C.-straße gerufen, um ein etwaiges Problem an der Magnolie im Vorgarten zu besichtigen und bei Bedarf zu bearbeiten.

Bei der Sichtkontrolle des Baumes wurde ein in die Tiefe gehender Längsriss am Stamm, von ca. zwei Meter Höhe aufwärts, entdeckt. Aufgrund von Schnee und Wind waren die Baumkrone und der Riss gefährlich in Bewegung.

Infolgedessen wurde ein Kronensicherungsschnitt durchgeführt, um ein Bruchversagen zu verhindern und ein Schaden an Personen hintanzuhalten. ...“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes lauten wie folgt:

„Bewilligungspflicht

§ 4. (1) Das Entfernen von Bäumen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, daß ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder
2. ein Teil des auf einem Grundstück stockenden Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen wertvolleren Bestandes entfernt werden muß (Pfleßmaßnahmen) oder
3. die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist oder
4. bei Bauvorhaben ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines der Bauordnung für Wien entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch in den Bauklassen I und II bei offener oder gekuppelter Bauweise, wenn keine Baufluchtlinien festgesetzt sind, die Gebäude und baulichen Anlagen so zu situieren sind, daß grundsätzlich höchstens 20 v. H. der durch dieses Gesetz geschützten Bäume entfernt werden müssen oder
5. bei anderen als in Z. 4 genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt oder
6. der Grundeigentümer (Bauberechtigte) eine ihm auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften unmittelbar obliegende Verpflichtung oder behördliche Anordnungen ohne die Entfernung von Bäumen nicht erfüllen könnte.

Ersatzpflanzung

§ 6. (1) Wird die Entfernung eines Baumes bewilligt, so ist - ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, daß pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (8 bis 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1 : 1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.

(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt - abgesehen von den Fällen des Abs. 6 - dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen.

(4) Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Der Standort der Ersatzpflanzung ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind, wobei auf den Beilagen zu vermerken ist, daß sie einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(5) Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hiebei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung auszuweisen.

(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat die Ersatzpflanzung durchzuführen und hiebei in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonst im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindlichen Gründen in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, wenn dies nicht möglich ist, in demselben Bezirk möglichst im verbauten Gebiet, die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.

(7) Wurde gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt, daß der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.

Nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe

§ 14. (1) Hat der Grundeigentümer (Bauberechtigte) oder mit dessen Wissen und Willen ein Dritter ohne behördliche Bewilligung einen Baum entfernt oder die Erhaltungspflicht nach § 2 verletzt, so ist unbeschadet der Strafbarkeit dem Grundeigentümer (Bauberechtigten) eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte.“

Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall wurde am 6.3.2018 der an der Adresse Wien, C.-straße stockende doppelstämmige Baum (Magnolie) -unbestrittenermaßen- ohne das Vorliegen einer behördlichen Bewilligung gefällt.

Mit der Fällung des Baumes wurde von der Beschwerdeführerin die Firma D. GmbH beauftragt.

Dem Einwand der Beschwerdeführerin, dass aufgrund von Gefahr in Verzug ein sofortiger Sicherungsschnitt durchzuführen war, konnte das erkennende Gericht jedoch nicht folgen. Daran vermag auch das „prompt“ danach eingebrachte Ansuchen um Baumentfernung nichts ändern.

Einerseits kann von der im Schreiben der Firma D. GmbH vom 28.5.2018 angegebenen Maßnahme des „Kronensicherungsschnittes“, im gegenständlichen Fall keine Rede sein, da der gegenständliche Baum bis zur Höhe der Stämme von lediglich 120cm und 50cm gekappt wurde.

Andererseits wurde durch die Fällung des Baumes, der Behörde auch die Möglichkeit zur Überprüfung des eingebrachten Einwandes genommen, sodass daher bei den am 19.3.2018 durchgeführten Ortsaugenschein durch die Magistratsabteilung 42 die Notwendigkeit eines Rückschnittes des Baumes (naturgemäß) nicht nachvollzogen werden konnte.

Hingegen wäre es für die Beschwerdeführerin bzw. der Firma D. GmbH ein Leichtes gewesen, den Einwand bzw. die eingewendete Beschädigung des

Baumes mittels Fotos festzuhalten und zu dokumentieren sowie der Behörde vorzulegen.

Dass überhaupt solche (geeignete) Beweismittel vorliegen würden, wurde von der Beschwerdeführerin jedoch bislang nicht eingewendet und war daher auch nicht davon auszugehen.

Sohin war auch nicht davon auszugehen, dass der Baum durch seinen Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährdete und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben war (§ 4 Abs. 1 Z. 3 Wr. Baumschutzgesetz).

Es steht daher fest, dass die Beschwerdeführerin ohne Bewilligung die Fällung des Baumes durchgeführt hat und ist sie daher zur Durchführung von Ersatzpflanzungen gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 6 Wr. Baumschutzgesetz verpflichtet und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte im Sinne des § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung beim zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Für das Verwaltungsgericht Wien:

Dolas, AR
(Landesrechtspfleger)